Hrn: R. Weckwonck

Dienstag den 27 Februarii 1759.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. IX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten: *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Zufällige Gedancken über das Urtheil Salomons von den zweien Huren.
1 B. d. König. III. 16. u. f.

§. I. Man sollte kaum glauben, daß eine solche Streit-Sache entstehen könnte, als diejenige war, welche 2 Weibs-Leute über einen lebenden Sohn erregten, und weshalb sie vor das Gericht Salomons traten, um seinen richterlichen Ausspruch zu hören.

hören. Vieleicht dürfte sich wohl in den Welt-Geschichten, kein Exempel aufzählen lassen, so mit diesem zu vergleichen wäre. Die Personen welche diesen Streit-Handel mit einander hatten, waren 2 Weibsleute, welche der D. Luther in seiner Uebersetzung Huren nennet. Es ist aber nicht glaublich, daß es öffentliche loßen Huren gewesen; dan dergleichen durften nach der Einführung des Mosaischen Gesetzes nicht geduldet werden in Israel; vielmehr scheinen es ausländische, das ist von den Israeliten nicht abstammende Weiber gewesen zu seyn, welche entweder Jüdische geringe, oder auch Heydnische Männer hatten, die unter den Juden wohneten, und als Arbeiter oder Taglöhner ihr Brod verdieneten, dergleichen zu Salomons Zeiten viel 1000 zu Jerusalem wegen dem grossen und köstlichen Bau mögen gewohnet haben, und die nach den Rabbinischen Ueberlieferungen, die 7 Gebothe der Kinder Noah haben halten und ausüben müssen. Solche Weiber werden mehrmahlen mit dem Hebräischen Worte, welches eine Hure bedeutet, genennet, ob sie schon nicht solche berüchtigte liederliche Weibsbilder, sondern Eheweiber waren. Des Jephthah Mutter trägt eben diesen Nahmen Richt. 11. 1. die doch von Gileads Weibern war. Auch hier hat der D. Luther das Wort durch Hure übersetzet: er war ein Huren Kind / welches hätte heißen sollen, er war der Sohn einer ausländischen Frauen, wie aus dem 2ten B. erhellet. Es bedeutet das Wort auch wohl eine Gast-Wirthin. Weil es nun von der Rahab gebraucht wird, so stehen einige Ausleger in den Gedancken, das man es nicht, die Hure Rahab / sondern vielmehr die Gast-Wirthin / übersetzen solle.

§. II. An welchem Orte diese beyde Weiber gewohnet, wird in dem angezogenen Kapittel nicht gelehret; doch läßt sich aus einigen Umständen nicht unwahrscheinlich abnehmen, daß sie sich zu Jerusalem aufgehalten haben. Dan hier konnten zu Salomons Zeiten Ausländer und Fremdlinge am leichtesten ihres lebens Unterhalt finden, und hier konte man auch ohne Weitläuftigkeit, Reisen und Unkosten in Rechtshändeln den König antreten, wie von diesen 2 Weibern geschehen. In den Land-Städten hingegen musten ordnungs-mäßig die verordnete Richter in Streit-Sachen zu erst sprechen. Doch ist nicht glaublich daß sie in einem solchen Theil der Stadt gewohnet, woselbst sie viele Nachbar gezehlet hätten, vielmehr hielten sie sich in einer etwas abgelegenen Hütte auf, dergleichen um und bey Jerusalem viele waren. Daher kam es, daß sie in ihrer Klage sich auf Nachbar und Zeugen nicht berufen konten. Ueberhaupt werden die andern dergleichen Leute nicht gern in ihre Häuser aufgenommen haben, besonders da ihrer zu der Zeit zuviel waren, und Salomons zahlreicher Hoff, nebst denen vornehmen und geehrten der 12 Stämme, welche sich am Hoff aufzuhalten pflegten, ausser der Burg Davids gar viele Häuser in Jerusalem erfoderten.

§. III. Mit der Streit-Sache hatte es nachfolgende Bewandniß: beyde Weiber hatten zu einer Zeit da niemand bey ihnen, auch ihre Männer nicht gegenwärtig waren 2 Knäblein gebohren, und zwar ohne Beyhülfe der Hebammen. Dis war bey den jüdischen Weibern gar nichts ungewöhnliches, wie aus 2 B. Mos. 1. 19 zu ersehen, bey welcher Stelle man an keine Noth-Lügen gedencken darf, wie von einigen Auslegern geschiehet. Hätten Hebammen diesen Weibern beygestanden, so würde ihr Zeugniß in dieser Sache den Ausschlag haben geben können. Eine dieser Weiber gebahr 3 Tage eher als die andere, diese letztere aber hatte das Unglück am 4ten Tage in der Nacht ihr Kind zu erdrücken. Sie nimmt also das todte Kind und vertauscht es gegen der andern hart schlaffenden ihr lebendiges, und vieleicht noch nicht vier Tage altes Kind. Hierüber entstund der Zank, die erste als rechte Mutter fodert von der zweyten ihr Kind, welche es aber verweigert, und ihr aufdisputiren will, daß sie nicht des lebenden Kindes Mutter sey sondern des erdrückten. Das erste Weib wuste gewiß, daß sie ihren Sohn nicht erdrückt, an die Seite der schlaffenden Frau nicht geleget, oder gegen dieser ihren lebenden vertauschet habe; eben so gewiß wuste auch die 2te daß sie des todten und nicht des lebenden Mutter sey.

§. IV. In unseren Tagen wirds wohl schwerlich geschehen, daß 2 Mütter auf ein lebendiges Kind gleichen mütterlichen Anspruch machen solten, am allerwenigsten darf man solches von unzüchtigen Weibsleuten erwarthen. Unter den morgenländischen Völckern aber, besonders unter den Juden konte dergleichen wohl geschehen. Die Unfruchtbarkeit der Weiber, wurde

angesehen

angesehen als ein offenbahrer Fluch des Höchsten, und als ein ohnstreitiges Zeichen der göttlichen Ungnade und des Unseegens. Daher kam es, daß es für eine nicht geringe Beschimpfung und Beleidigung gehalten wurde, wan man einer Frauen die Unfruchtbarkeit vorwarf. In der Geschicht der Ertzväter findet man verschiedene Anzeigungen hievon. Starben die Kinder den Müttern gleich nach der Geburth wiederum ab, ohne daß sie solche erziehen konnten; so wurden solche Mütter nicht besser geachtet als die Unfruchtbaren. Eine solche Beschimpfung abzuwenden, konnte es wohl geschehen daß eine Frau in solchen Umständen wie hier, nachdem sie eines Kindes gewesen, sich einer anderen ihres anmassete. Vieleicht ist auch das erste Weib durch eine allzu grosse Liebe ein Kind zu haben, gereitzet worden, diesen Betrug zu begehen, zumahlen da es das Ansehen hatte, als ob man nicht hinter die Wahrheit würde kommen können. Zeugen waren nicht vorhanden, das Kind war seiner Mutter nicht ähnlich, daß sich daraus etwas hätte schliessen lassen, einen Eyd würde die eine so wohl als die andere geleistet haben, beyde waren von gleichen Umständen, und Lebensart, und harte Mittel die Wahrheit zu erforschen liessen sich in diesem Fall nicht anwenden, nicht zu gedencken daß die Tortur zu der Zeit bey den Juden eben so unbekannt war, als das Synedrium und die Ehe Gerichte oder Consistoria.

§. V. Das erste Weib, deren Sohn noch lebte, findet sich also genöthiget die andere zu belangen und als Klägerin gegen diese aufzutreten. Sie wendet sich mit vorbeygehung der gewöhnlichen Richter zu Jerusalem, ohnmittelbar an den König. Dann diese Freiheit hatten alle Juden, und die Pflicht der Könige war, die Klagen zu hören, und einem jeden Recht angedeien zu lassen. Sich einzubilden, daß dieses Weib vielleicht von denen Untergerichten die Appellation ergriffen habe, ist zu weit hergehohlet. So wie ein jeder dem David seine Noth unmittelbar und ohne Umständen vortragen konte 2 Sam. XV. 2. eben so konten sie es auch bey seinem würdigen Nachfolger dem Salomon thun. Zu welcher Zeit sie aber die Klage habe anhängig gemacht, lässet sich schwerlich ausmachen. Ließ ihr gleich das mütterliche Hertz gegen ihr Kind keine Ruhe, so erlaubte die leibes Schwachheit nicht, sofort die Klage am 4ten oder 5ten Tage zu erheben, wie sie dann auch schwerlich für dem König sich hätte zeigen dürfen. Richtete sie sich schon als eine Heydin nicht nach dem Gesetz der Jüdischen Kindbetterinnen, so hätte doch durch sie und ihr Kind wanns nicht 7 Tage alt und beschnitten war, dem Salomo und anderen eine gesetzliche Unreinigkeit können zugebracht werden. Man sehe 3 B. Mos. XII. 2. u. f.

§. VI. Salomo höret die Klage an, wie auch den Widerspruch der Weiber, die einander wechselsweise entgegen schriehen: mein Sohn lebet und dein Sohn ist todt. Nach der grossen Weißheit die er durchs Gebet von GOtt erlanget hatte, sahe er wohl ein, daß durch die gewöhnliche Mittel die Wahrheit zu erforschen, nichts auszurichten sey in diesem verwirrten Handel. Deshalb suchte er die natürliche und zarte Regungen des mütterlichen Hertzens gegen ihr Kind, als das erbarmen und das mitleiden zu erwecken, dan dieses war ein untrüglich Mittel, die wahre Mutter zu erfahren. Er befahl sich verstellende, ein Schwerdt zu bringen, das Kind in zwey gleiche Theile zu zerlegen, und einer jeden die Hälfte zu geben. Dieser Befehl Salomons der von einer ausserordentlichen Gegenwart des Geistes und Gemüthts zeigete, war hart grausam, und drohete dem Kinde den Todt, aber zugleich offenbahrte er die Regungen der Weiber. Diejenige die die Theilung des Kindes begehren, und dessen Todt mit anzusehen bereit war, hatte kein mütterliches Hertz gegen das Kind, es mangelte ihr an Erbarmen und Mittleiden, das Kind konte ihr also nicht zugehören. Die andere hingegen, die für des Kindes leben bat, und über dessen gedroheten Todt äusserst bestürzt und zur Wemuth gebracht war, auch Mittel das Kind beym leben zu erhalten vorschlug: und sich ihres Rechts auf das Kind begeben wollte, wan es auch schon der andren gegeben würde, zeiget ein mütterliches Hertz, daß mit den allerzartesten Regungen und Empfindungen angefüllet war. Ihr gehörete also das Kind.

§. VII. Salomo hat sonder Zweifel während seiner Regierung viel grosse und wichtige Rechts-Händel weißlich entschieden. Es war aber nicht nöthig, uns hiervon in der Heiligen Schrift Nachricht zu geben. Aus diesem ersten Urtheil lässet sich ein wohlgegründeter

Schluß

Schluß auf alle andere machen. Es ist ein Beweiß, daß GOtt das Gebet, welches er um ein weises Hertz, das Israelitische Volck richten zu können gethan hatte, würcklich erhöret habe. Muthwilligen Zänckern konte dieses Urtheil zur dienstlichen Warnung gereichen, in ungerechten und unbilligen Dingen keine Klagen anzufangen, und sich der Gefahr, von einem gerechten und höchst weisen König verdammt zu werden, nicht bloß zu stellen. Darum heisset es im letzten ℣. des Kap. und das Urtheil erschall vor dem gantzen Israel / daß der König gefället hatte / und fürchten sich vor dem Könige / dan sie sahen / daß die Weißheit GOttes in ihm war Gericht zu halten.

Ammendorff.

I. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Scheffen Johann Wilhelm Crock im Been, von denen Eheleuten Johann Otto Kempken, und deren Mutter, Wittibe Kempken, den Holtz Paß am Grinsdieck, bey Thorenhoff gelegen, erblich an sich gekauft. Derjenige, so daran eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinet, wird sich in Zeit von 14 Tagen, bey dem Landgericht zu Xanten melden müssen.

Es hat der Kunstmahler Leopold Faber in Iserlohn, von dem Bürger Joh. Herman Nolle, sein am dicken Thurm hieselbst gelegenes Wohnhaus, gekauft. Weilen er nun vor Auszahlung der Kaufgelder gerne gesichert seyn wolle: so werden alle und jede, welche an diesem Hause eine Forderung, sie sey ex quocunque capite es wolle, zu haben vermeinen, hiemit bey Strafe eines ewigen Stillschweigens abgeladen, ihre Forderungen zwischen hier und den 9 April a. c. bey dem Magistrat daselbst anzubringen und gehörig zu justificiren.

II. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens, die Stadts Fettwagen dem Meistbietenden in zweyen Terminen, als nemlich den 28 Februarii und 3 Martii, öffentlich zu Rahthause zu verpachten; wes Endes sich Liebhabere gehörig einfinden können. Wesel in Senatu den 20 Februarii 1759.

Magistratus der Stadt Wesel ist Sinnes, die Stadts Wartweide, auf 6 feste Jahre, den 28 Februarii und 3 Martii, öffentlich zu Rahthause zu verpachten. Liebhabere können sich zur besagten Zeit melden. Sign. Wesel in Senatu den 20. Febr. 1759.

Magistratus der Stadt Rees, lässet hierdurch bekant machen, daß den 12 März die dasige beyden Windmühlen, zum letztenmahl angehangen werden sollen. Liebhabere können sich alsdan des Vormittags um 10 Uhr auf dem Waxenhaus hieselbst einfinden, und ihren Vortheil suchen.

III. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Dem Evangelisch-Reformirten Consistorio zu Schwerte ist ein Kirchen-Capital mit agio zu 35 Rthlr würcklich abgelegt, und ein Armen-Capital zu 70 Rthlr loßgekündiget worden. Wer Lust hat, ein oder anderes Hypotheqven Ordnungs-mäßig gegen Land-übliche Interessen aufzunehmen, wolle sich beym zeitlichen Prediger Beckhaus, oder Kirchmeistern Peter Glasen, je eher je lieber melden.

IV AVERTISSEMENT.

Ad instantiam Executorum Testamenti des abgelebten Herrn Pastori Schmitz zu Keppeln und dessen auch abgelebter Schwester, Gisberta Schmitz, werden alle diejenige, so an deren Nachlassenschaft eine rechtliche Ansprach ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, cum Termino von 6 Wochen vorabladet, ihre Prætensiones bey Straffe ewigen Stillschweigens, bey dem Stadt-Calcarschen Magistrats-Gericht ein- und auszuführen; desgleichen diejenige, welche an gedachter Nachlassenschaft etwas schuldig sind, oder bey welchen ein oder ander Erbschafts-Stück deponiret oder in Verwahr gegeben, unter der, auf die Verhälung, in den Rechten gesetzten Straffe, binnen vorgedachter Frist, anzuzeigen, oder an gedachten Executoren zu extradiren.

Anhang.

Anhang

Num. IX. Dienstag den 27 Februarii 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligenz- Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam Henr. Fleskes, sollen derer verstorbenen Eheleuten Wagener nachgelassene geringe Effecten samt einem kleinen Häußgen in der Wasserstrasse hieselbst gelegen, und zwarn in letztern Terminis den 12 Febr., 12 Martii und 5 April öffentlich verkauffet werden, die dazu Lust tragen, wollen sich in Rees in Senatu melden; zugleich werden alle diejenige, so am Hause ein dingliches Recht oder sonstige Ansprache aufm Vermögen haben, peremtorie hiedurch abgeladen à dato innerhalb 9 Wochen ihre prætensiones cum justificatoriis vorzubringen.

Nachdem sich in denen vorhin bekant gemachten und abgehaltenen Subhastations Terminen, über des Johann Schulten Wohnhaus zu Iserlohn, in der Vorstadt, keine Käuffere gemeldet, dahero auf ferneres Anhalten, ein endlicher Terminus, auf Montag den 26 Martii anni currentis, Vormittags um 10 Uhr, aufm Rahthause präfigiret; als wornach sich Lusthabende zu achten haben.

Die Großjährige und Vormündere der minderjährigen Kinder, seel. Johann Henrich Röpe sind willens, das Elterliche Sterb- und Wohnhauß, an der Unnaer Strassen zu Iserlohn gelegen, aus freyer Hand, unter assistence des Magistrats, plus offerenti, in dem beliebten Termino, als Montags den 26 Martii anni currentis, Nachmittags um 2 Uhr, an ordentlicher Rahts- und Gerichtsstube zu verkauffen, wornach sich Kauflinge zu achten haben.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Jacob Lüling zu Sassendorff, hat von Goswin Witte in Soest, zwey Morgen geistl. Landes, so auf der Spreu, nächst Berkenbusch Lande liegen, und woraus jährlich 30 Stüber ans hohe Hospital entrichtet werden, an sich getauschet, weshalb alle, welche an diesen vorgedachten zwey Morgen Landes, ex quocunque capite einige Ansprüche haben, ihre Prætensiones sub pœna perpetui silentii, innerhalb vier Wochen, à dato publicationis, am Rahthause und Königlichem Stadtgericht zu Soest anzeigen und justificiren müssen.

Der Kupferschmidt Andreä in Soest, hat von dem Rademacher Melchior Droste daselbst, anderthalb Schuhart Gartens, so ausser dem Osthofer Thor, im Raschen Felde, nächst Wittibe Overmeyers Garten gelegen, und derselbe von der Wittiben Eulenberg geerbet, an sich gekauft. Weshalb alle, so an diesem Garten ex quocunque capite einige Prætension haben, hiedurch abgeladen werden, ihre Forderungen innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, am Rahthause und Königlichem Stadtgericht zu Soest anzuzeigen und zu justificiren, wiedrigen Falls ihnen, effluxo Termino ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Der Kauf- and Handelsmann in Iserlohn, Herr Johann Henrich Overhoff, hat von den Eheleuten Johann Henrich Wevel, ein Wohnhaus in der Krölkken Strasse, zwischen der Wittiben Wammans und Ankäuffern, Herrn Overhoff, sub Numero 114 befindlich, erblich an sich gekauft. Diejenige so daran gerichtliche oder stillschweigende Hypotheque, auch sonsten einiges Recht daran haben wollen, müssen sich bey der Obrigkeit Loci oder beym Herrn Ankäuffern binnen 4 Wochen, à dato dieses, bey Strasse des ewigen Stillschweigens, in Iserlohe melden.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es sollen die Ländereyen derer zu Birten am Rhein gelegenen, und meist absorbirten Genemanns und Brandhorst Hufen, den 19 und 23 dieses, bey Henrich Rutten am Poll, öffentlich verpachtet werden.

Wer

Wer Lust hat ein nahe bey der Stadt Meurs gelegenes Guth, die Wilt genannt, bestehend in Haus, Hof, Scheuer, gnugsamen Stakung samt Garten, Baumgartens, Wiesen, Holzgewachs, nebst 50 à 60 Morgen Bauland, oder auf Verlangen mehr, völlig geschehener Einsaat, mit oder ohne Uebernehmung der Gereiden, völliger Ackergereidschaft rc. zu pachten und augenblicklich anzutreten, wolle sich in Meurs beym Tit, Hn Essen melden.

VII. Persohn dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Es sucht eine Persohn so nicht von Adel, und ungefehr zwey Stunden von Cleve auf dem Lande wohnet, einen Candidatum, zu Unterweisung seiner Kinder, im lesen, schreiben rc. und denen Gründen der Evangelisch, Reformirten Religion. Falls nun jemand hiezu die nöthige Capacität, und auf sehr favorable Conditionen, Lust haben mögte, so wird derselbe hiemit ersuchet, sich so bald möglich, desfalls bey dem Herren Postmeister an der Waahe zu Calcarberg, gefälligst zu melden, welcher hievon so gleich nähere und sichere Nachricht geben wird.

Die Wittibe des Chirurgi Romp in Cleve, verlanget einen tüchtigen Meistergesellen an die Stelle des in die 6 Jahr bey ihr gestandenen und in voriger Woche verstorbenen geschickten Chirurgi Leist; wer dazu Lust hat, und die gehörige Capacität besitzet, beliebe sich, je eher je lieber, bey derselben zu melden und die Conditiones zu vernehmen.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über die repudiirte Nachlassenschaft des verstorbenen Bürgermeistern Bickel zu Sonsbeck, Concursus Creditorum eröfnet, und von dem angeordneten interims Curatore Lit. Bordelius derer Creditorum gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Sonsbeck, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an ged. Bürgermeistern Bieckel nachgelassenes Vermögen eine recht beständige Forderung haben von Landgerichts wegen peremtorie citiret und abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, endlich auf den 30 Martii a. c. vor hiesigem Landgericht in gewöhnlicher Gerichtsstelle, entweder in Persohn, oder durch gnugsam bevollmächtigte Mandatarios, zu erscheinen ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften, in originali zu producirenden documentis, verificirt werden können ad Acta anzuzeigen, deshalb mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung rechtlicher Erkäntniß und locum in abzufassendem Prioritäts-Urthel zu gewärtigen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Gegeben Xanten im Landgericht den 19 Jan. 1759.

Nachdem der Hoffiscal Sixt als Litis Curator der Minorennen Weyland Predigern Essen zu Repelen zur Berichtigung gem. Minderjährigen Vermögen um Anerkennung einer Edictal-Citation aller und jeden Creditoren, so an ged. Essenschen Minorennen zu fordern haben, es sey an Capital-Schulden, rückständigen Zinsen, Pächten oder wie die Forderungen sonst beschaffen seyn mögten, bey der Landes Regierung dieselbst angestanden hat, solche dann so wohl dieselbst als auch zu Düsseldorff und Rheinberg zu affigiren verordnet ist; Als werden alle und jede, so an besagter Nachlassenschaft eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen, hiemit edictaliter verladet, um binnen 12 Wochen peremtorischer Frist, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und endlichen Termin, nemlich den 9 April u. curr. sich bey hiesigem Regierungs-Collegio zu melden, und ihre Forderungen gebührend vorzubringen und zu justificiren, mit der Vermarnung, daß die Ausbleibende präcludiret und ihnen perpetuum silentium imponiret werden solle.

Demnach

Demnach Mandatarius des Coloni Christoph zu Borgel, Advoc. Rochol sen.; vermittelst ad Acta übergebenen Supplicati und darin allegirten Unglücksfällen, zum Beneficio cessionis bonorum provociret, und um gütliche Behandelung dessen Gläubiger angehalten; diesem Suchen auch unter dem Beding Statt gegeben worden, wan die angeführte ungelücks-Fälle gehörig bescheiniget würden, und solcher Gestalt zur Erklärung derer Creditoren, wie es mit Debitoris Vermögen, ad interim gehalten, ob solches zu deren Sicherheit versiegelt oder ein interims-Curator bestellet, oder demselben bloß ein Aufseher zugegeben sey. So ist des Endes Terminus auf den 27 Februarii, zur gütlichen Behandelung selbst aber, Terminus auf den 7 Aprilis anni currentis præfigiret worden; und werden Inhalts Edictal-Citation, wovon eine hieselbst in Soest, die zweyte zu Lippstadt und die dritte zu Oestinghausen affigiret ist; alle diejenige, welche an vorgedachten Schuldeners Vermögen, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch peremptorie abgeladen, um solche in præfixis Terminis cum Justificatoriis beym Königlichen Gericht zu produciren, zugleich wird denenselben injungiret, sich in angesetzten Terminis in Ansehung der gütlichen Behandelung, und wie es inzwischen mit des Debitoris Vermögen zu halten, vernehmen zu lassen; mit der Verwarnung, daß in Ausbleibungs-Fall, mit denen erscheinenden Creditoren alleine gehandelt, und ohne auf die Abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß, Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der liquidation verfahren werden solle; wornach sich also jedermänniglich zu achten hat. Signatum Soest in Judicio Regio den 10 Februarii 1759.

Nachdem der Herr Professor Medicinæ Winter, Uxorio nomine als Beneficial-Erben des verstorbenen Rentmeistern Leonard Hegh hieselbsten, angezeiget, wie daß er zwarn von Zeit zu Zeit verhoffet hätte, mit einigen Creditoren in Richtigkeit zu kommen, um sich finaliter declariren zu können, ob die Erbschaft pure antreten könnte oder nicht, Gestalten selbsten ein ansehnliches Capital an den Budel zu fordern habe, demnach hierunter nicht zu Stande kommen können, und deswegen wider Willen sich gemüssiget gefunden, pro Edictalibus anzuhalten, um viribus hæreditariis dadurch vergewissert zu werden, auch durch solchen Weg Rechtens endlich mit denen Concreditoribus in Richtigkeit zu kommen. Als werden alle diejenige, so an gesagter Nachlassenschaft eine rechtliche Ansprache, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiemit von Landgerichts-wegen edictaliter verabladet, um binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und peremtorischen Termin, nemlich zu letzt den 5 April a. f. sich bey hiesigem Landgericht zu melden, ihre Forderungen vorzubringen und zu justificiren, sonsten zu gewärtigen, daß ihnen sämtlich ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Eleve im Landgericht den 21 Decembris 1758.

Sethmann. Rittmeier.

Wiemann.

Nachdem die Wittibe Fabritius, gebohrne Goll, den ersten October anni currentis, mit Tode abgegangen, und die sich zu derselben Erbin sub beneficio legis & inventarii vorläufig declarirte Frau Wittibe von Mander, gebohrne Susanna Catharina Goll, gerne de viribus hæreditariis gesichert seyn mögte, mithin Edictales gebeten. Als werden alle diejenige, so an gesagter Nachlassenschaft eine rechtliche Ansprach, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiemit edictaliter verabladet, um sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und peremtorischen Termin anberahmet werden, nemlich zuletzt den 9ten April 1759, sich bey hiesigem Landgericht zu melden, ihre Forderungen sub pœna perpetui silentii vorzubringen und zu justificiren. Eleve im Landgericht den 4 December 1758.

Sethmann. Rittmeier.

Wiemann.

Wir Dechant und Capitularen zu Rees, entbiethen allen und jeden, die in dem Vermögen des verstorbenen Scholastern und Canonici Streuff, einigen Anspruch haben, unsern

freundlichen

freundlichen Gruß, und laden auf die von dem bestellten Curatore Advocato Herrn Lic. Pollman übergebenen Vorstellung, dieselbe hiemit peremptorie, daß sie innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten, und 3 vor den dritten zu rechnen, mithin in ultimo Termino auf den 24 Aprilis, ihre Forderungen ad Acta anzuzeigen, und alsdan vor uns in Capitulo sich gestellen, die Documenta & Justificatoria in Originali produciren, mit dem Curatore und neben Creditoren, ad Protocollum verfahren, gütliche Handelung pflegen, und in deren Entstehung, rechtliche Erkäntnüß und locum in abzufassender prioritäts Urtheil gewarten, nach Ablauf des Termini sollen Acta vor beschlossen, auf- und angenommen, und die alsdan nicht behörlich ihre Forderungen justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen imponiret werden, wornach sie sich zu achten. Gegeben Rees im Capitulo den 16 Feb. 1759.

IX. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Demnach M. Kettler und J. H. Egen bey hiesigem Magistrat angezeiget, maßgestalt über sichere zu ihren Güthern gehörige pertinentien ein Tausch dergestalt geschlossen, daß erstgemelt ein Stück vom Hofe, 2 kleine Stücke Berges, ein Stück Land und Gartenbleck an gem. Egen, und dieser dagegen einen Berg im Häckelse zu Epschede an besagten Kettler übertragen, diesem auch eine Zugift von 178 Rthlr versprochen hätte, und dann beyde Theile um Extrahirung einer Edictal-Citation Ansuchung gethan; diesem Suchen auch deferiret worden; Als werden alle und jede, so an den übertragenen Grundstücken eine reale Anforderung ex quocunque capite zu formiren berechtiget, hiedurch abgeladen, um solche à dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und also den 27 Martii beym Gericht zu Breckerfelde sub pœna præclusi, vorzubringen und zu justificiren Breckerfelde den 27 Jan. 1759.

Nachdem die Wittibe Wolt. Wilh Gerthen, Mechelt Beerfoorth, von denen Eheleuten Hrn. Assessoris Gettich zu Dinslacken, deren in Kervendonck, einerseits Vogelsangs, modo Predigers Haus, vorwärts dem Stadtgraben und hinterwärts der alten Strasse käntlich gelegenes Haus, Scheuer, Garten und Erbe, samt dazu gehöriger Grube auf dem Kirchhoff, und Banck in der Kirche im Jahr 1755 aus der Hand angekauft, und die Ankäuffere zu ihrer Sicherheit Edictales gebethen, welchem Suchen statt gegeben. Als werden hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Cleve, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Haus und Erbe, eine rechtliche Anforderung haben, von Landgerichts-wegen citiret und verladdet, ihre Prætensiones, wie sie solche mit untadelhaften, in Originali zu producirenden Documentis, oder sonsten Rechts beständig justificiren können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den anderen und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 24 Aprilis anni currentis, bey hiesigem Landgericht vorzubringen und einzuführen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini denen Ausgeblieben ein ewiges Stillschwigen auferleget und dieselbe nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Xanten im Landgericht den 16 Feb. 1759.

G. Grusemann. P. Schlechtendall. Vlg. Comm.

X. AVERTISSEMENT.

Den 11 Februarii ist in dem Amte Stralen, ein zwey jähriger Wallach, braun von Haar, durch einen fremden Kerl angebracht, welcher selbiges verlassen, und durchgegangen ist, so daß es scheinet, dieser Wallach gestohlen zu seyn; derjenige nun, so dieses verlohren hat, kan sich beym Drossardt zu Stralen, innerhalb acht Tagen, mit guten Attestatis melden, sonsten man selbiges nach dieser Frist, verkauffen wird.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.